

Br. L. 23/411

2

29.

ja.

Fewers Ordnung  
 der Königlischen  
 Stadt Danzig/durch einen  
 Erbaren Rath daselbigest/  
 den gemeinen einwoh-  
 ren zum besten/bera-  
 met vñ außgesetzt.



ANNO M. D. LXV.

Stadtbibliothek  
DANZIG

30.





**Fewers Ordnung**  
**der Königlichen**  
 Stadt Danzig/ durch einen  
 Erbaren Racht daselbigest  
 den gemeinen einwonern  
 zum besten beramet vñ  
 außgesetzt.

**Vorrede.**

**D**ieweil dann  
 ein Erbar Racht der Stadt  
 Danzig/ in steter sorgf-  
 eldigkeit ihē gestanden / eines geme-  
 nen guts wolffart vnd forderung zu  
 suchen/ vnd aber das jegenpiel/ vñ  
 A ij was

was sonst hindert vñ schaden einbringen möge/ zuuor kommen/ vnd durch zeitigen vorradt/ geseze vnd Ordnungen abzuwenden vnd zuuorhüten/ vñ in deme iho sonderlichen ihren wachhafftigen fleis/rathschlege vnd bedenkken dahin gewandt/ Nemlich die zuffelle des Feuers nöthen mit guter ordinanz vnd bestellung dieser Stadt vñ iren einwonern zum besten vber forrige ordnung zuuorsehen / Vnd wiewol etwan etliche Ordnung in vorschinenen jaren gemacht / vnd bisher in dieser Stadt gehalten worden sein/ welche aber noch heutigen geleufften im theil vngnugsam vormerckt.

Hierumb vnd dieweil nicht alletne/ Statuta/ ordnung vnd geseze/ bey landen vnd leuthen auffgerichtet/ Besonder auch beschriebene Rechte / vnd Fürsten



Fürsten gebote offtmals nach der zeit/  
 stelle/ vnd sonst gelegenheit/ in ein an-  
 dere maß/ form vnd gestalt/ durch die  
 jenigen/den es gebüren wil/ geendert/  
 appliciret/ vormeret / gemindert vnd  
 gebessert werden müssen. Aus dem  
 vnd sonst mehrer der selbigen Stadt  
 Danzig/ vñ irer einwonern gelegen-  
 heit/vnd anmerckunge / ist ein Erbar  
 Raht/obgedacht/ dahin bewogen/ iſt  
 rer Stadt vnd einwonenden Bürge-  
 ren / diese nachfolgende Feners Ord-  
 nung fürzustellen / Wornach sich die  
 selbigen im falh do irgent ein Feuer  
 (das Gott vorhüte) auffgienge/ sollē  
 wissen als fromme vnd getrewe Bür-  
 ger vnd nachbar zu halten/vnd zu ret-  
 tunge seines vnd seines Negsten scha-  
 den/ zuthetigk zubeweisen.

A iij. Derwegen



**i. Derwegen** vnd zu for-  
 derlicher vñ  
 sicherer vorsehung/ solcher notwendi-  
 gen Ordnüg/ so sollen anfanglich zwo  
 Rathspersonen / die da Feuerherren  
 heissen sollen / deputiret werden / wie  
 auch im mittel des Rades verordent  
 vnd bestimmet seind/ Darneben in ei-  
 nen jedern Quartier/ in besonder erli-  
 che feurgerete/ als Lettern/ Hafen / so  
 aus einem gemeinen gute anfanglich  
 gezeuget vnd verordent/ vnd in einem  
 jedern Quartier an einem bequemen  
 ort/ do es dem ganzen quartier zu den  
 Feures nöten / am gelegesten zu sein/  
 angesehen/ werde geleget/ vñnd durch  
 die gedachten Feuerherren vñnd vier  
 Quartier meister / inn einem jederm  
 quartir vor sich iherlich besichtiget/ vñ  
 so ichts wandelbaer daran befunden/  
 bessern/



35.  
bessern / vnd also vor vnd vor vnder  
halten werden sollen.

ii. Hierneben sol auch ein jeder Bürger / in seinem Hause zum wenigsten eine Sprüze vñ iij. Lyderne Eymen haben / vñ mit denselbigen in Feuersnöten also schicken vnd halten / wie das im nachgeschriebenen Neunden Artikel begriffen vnd vorzeichnet besunden wird.

Die ihenigen aber / so des von Gottes wegen besser vermögen / sollen ihre behausung zum wenigsten mit einem halben Duzen Lyderne Eimern versorgen / Welche solche obengeschriebene Ordinand vnd Feuersberetschaften / die Quartirmeister / in einem jedern Quartir zwey mal im Jare / als auff Ostern



Ostern/ vnd Michaelis sollen besichtig-  
gen vnd ersuchen/ Vnd so jemand von  
den quartier leuten/ in dem fall nach-  
lesig oder bruchfellig befunden / den  
oder die/ sollē die Quartiermeister den  
verordenten Fehrherren des Raths  
ansagen/ als denne auch die straffe er-  
folgen sol.

Were es auch sache/ das die Quar-  
tiermeister in solcher besichtigūg nach-  
lesig befunden wurden/ die sollē auch  
vō Radt derwegē/ one straff nit bleibē.

**iii.** Des sollen auch auff  
dem stadt-  
hoffe ij. schlitten mit küssen/ vñ ein wa-  
gen mit Lettern vnd Hafen verordent  
auch stets gehalten werden / vnd all-  
daer zu allen Fehers sellen in bereit-  
schafft vorhanden stehen / vñnd von  
den



den Verordenten des Rathes sevir Herren/alle viertel jar in der Quatemper besichtiget/ vnd was dar von nöthen/ gebessert werden sol.

iiii. Sind zu mehrer sicherheit der obengedachten Ordenüg/so sollen der Stadt fursknechte vñ zeech/von woche zu woche/zwen vnd zwen/stetes des nachts auff dem Stadthofe ligen / Welchen zweyen fursknechten / einem yklichem dieselbige woche ij. schott ober ihre gewönliche besoldung gegeben werden sollen.

v. Wer es aber sach das der fleis vñ tetigkeit bey demselbigem der Stadt fursknechte vormercket oder befunden wird/  
B

wurd / das einer von in mit seiner fü-  
 fen vol wassers / der Erst / Ander / oder  
 Dritte zc. zum fewr kômen würde / so  
 sol er sich des vorteils vnd belohnun-  
 ge / so wol als ein ander furman (wie  
 hernach im xx. Artickel enthalten)  
 frewen / vnd in der that genieffen.

**Vj.** So es sich nun (das  
 hüten wolle) Gott ver-  
 gebe / das ein fewr in  
 dieser stadt auffginge / so sol der torm-  
 wechter (auff das beste zeitiger vnd  
 genugsamer bescheid solliches auffge-  
 gangenen fewres / den Bürgern beste-  
 hen möge) einen schlag ij. iij. oder iiij.  
 zu sturme schlagen / vñ eine kleine wei-  
 le darnach / aber soniel mal anschla-  
 hen / vnd bald eine Latern mit lichten  
 bereit haben / vnd dieselbige in den ort  
 der



der Stadt do das Feur entstanden/  
ausgehen sol.

**vij.** Im fall aber: so  
der Zorn wechter solchs vorschlieffe/  
oder vorseumete/ So sol er seines wo-  
chenlohns entperen / vnd darzu eines  
Erbarn Kath's harter straffe (Welche  
ein Erbar Kath bey sich wissen wil)  
vnterworffen werden.

**viii.** Es sol auch der Jungste  
Schwerdtknecht  
hierzu verbunden sein / das er ganz  
eylède / so bald ein feur auffginge auff  
den stadthoff lauffen / vnd alda v. pfer  
de satteln lassen / vñ dieselbigen eyle-  
be / in die nachgeschribene örtere / als  
das eine zum Herren Bürgermeister  
B ij des

des brennenden Quartiers / vnd die  
 andern iiii. pferde zu den andern vier  
 Rathspersonen / in dasselbige quartir  
 gehörig / bringen sol / Zu welcher Her-  
 ren willen vnd gefallen / zu reiten oder  
 zu fusse zu gehen / stehen sol.

Es sol auch hierneben der Hofmei-  
 ster / one ansagen / stets bey sich hiez zu  
 bedacht vnd wachhafftig sein / solche  
 v. pferde in fellen irgent eines fewres /  
 mit dem ersten zu sattelen / vñ in oben-  
 gedachte örter zu schicken.

## Taffel auff dem Stadthofe.

ix. Sind zu mehrem beschei-  
 de / vnd bestendi-  
 ger / auch sicherer vnterrichtung / sol es  
 fünffziger



fünfftiger tage also gehalten werden/  
 Das auff dem Stadthofe/in des Hof-  
 meisters stube stets eine Taffel henge  
 sol / darinne alle der Herren Bürger-  
 meister vnd Raths personen namen/  
 wie die / vnd wer in ein jeder quartier  
 Verordent vnd bescheiden/ Vorzeichent  
 stehen sollen / auff das sich der Hoff-  
 meister in solchem falle/ Nemlich mit  
 ausschickung der pferde/ Wie oben im  
 viii. Artickel berüret / deste besser vnd  
 eigentlicher mag wissen zu richten.

**Der Diener**  
 Heubtman.

X. Item der diener Heubt-  
 man / soll sich  
 mit dem ersten vnd vor alle ding / en-  
 B iij lende

lende zum Feure vorfügen/ vnd dasel-  
 best im namen des Kath's/ das volck  
 mit fleis zur rettunge ermanē/ anhal-  
 ten/ vnd sonst was die noth vnd gele-  
 genheit erfordern/ alles fleisses fortstel-  
 len/ Vnd in dem/daselbst des Herren  
 Bürgermeisters / oder in desselbigen  
 abwesen / seines Compan's oder sonst  
 Kath's personen erwarten / bey vor-  
 lust jres dienstes.

## Schwerdtknecht.

XI. Die Schwerdt<sup>knechte</sup> aber /  
 damit sie auch in dē sellen eylande bey  
 der hand sein mögen/ sollen jre wou-  
 gen in gelegen örtern haben / vnd die  
 Ersten / Ja forderlich die zwen Eldiste  
 bey



43  
bey dem Herren Presidenten/ bey ver-  
lust ires dienstes erscheinen/ Aber der  
Dritte vnd Jüngste Schwerdtknecht  
sich eilende auff den Stadthoff bege-  
ben/ vnd die abforderunge der pferde  
(wie oben im achten Artickel enthal-  
ten) vortstellen sol.

## Stadt diener in zwey teil geteilet.

xij. Es sollen auch die stadt  
diener / in  
zwey teil geteilet werden/ also das sich  
das eine teil/ im fall eines auffgehen-  
den feures / zu dem Herrn Presiden-  
ten eilende vordrage / Aber das ander  
teil zu dem Bürgermeister/ oder in ab-  
wesen desselbigen / an den Herren des  
Raths/

Kaths/so bey dem Fiewre ist oder sein  
wird / one alle seumnis bey vorlust  
jres dienstes/wenden sollen.

## Der Keyfige Heubtman.

**xiii.** In gleicher <sup>gestalt/</sup> <sup>sol</sup>  
auch der Keyfige Heubtman / sampft  
den einspennigen knechten / so ein Er-  
bar Kath zur zeit haben wird / Wie  
auch alle Officirer der Stadt schuldig  
sein/sich eylende an den Herren Bur-  
germeister als den Presidenten / oder  
in desselbigē abwesen / an seinen Com-  
pan/vor desselbigen haus/oder vor dz  
Kathaus/an seine leib zubegeben/ vñ  
also auff in warten/wz aldo oder sonst  
von nöten oder zu thun sein möchte.

Aber



**xiii.** Aber vor allen dinge  
 der Presidirende Bürgermeister / dem  
 alten gebrauch nach / vor das Rath-  
 haus vorfügen / vnd sich daselbst nebe  
 den andern personē des Rathes / nem-  
 lich der jennigen Quartier / die des feu-  
 res zu der zeit frey enthalten sollen.

**Wes sich die Bür-**  
 ger in dem brennenden Quar-  
 tier / in zeiten des Fettes  
 halten sollen.

**xv. Item / so** sollen die bür-  
 ger die in dem  
 brennendē Quartier wonen / vñ nicht  
 ehehafftige vorhinderung haben / aus  
 nachbarlicher vnd bürgerlicher liebe  
 vnd

vñ vorwanttius schuldig sein/ zu dem  
 Fewre/ das in demselbigen irem quar-  
 tier entstanden/ eilende mit Emmern/  
 Sprützen/ vnd dergleichen darzu die-  
 nenden/ bereitschafften zu lauffen/ vñ  
 dasselbige Fewer/ irem Nachbar/ vnd  
 sich selbst zu gute/ getrewlich zu lesche/  
 vñ aber keine vngewonliche were mit  
 sich nemen/ vnd in dem fall sich nach-  
 barlich vñ getrewlich (als das einem  
 gutem vnd getrewem bürger wol an-  
 stehet) beweisen/ vnd also bey seinem  
 nachtbar thun sol/ als ein jeder vom  
 andern gerne gethan/auffnemē wolte  
 Vnd im fall da sich etwan ein bürger  
 in demselbigen brinnenden Quartier  
 hierinne nachlessig/oder anders/dan  
 als oben geschriebē stehet (ausserhalb  
 vorhoffent) wurde finden lassen/ dem  
 sol sein burgerrecht/nach erkentnis ei-  
 nes Erharn Radts/enzogen werden.

Aber



**xvi.** **Aber die** andern drey nicht brennende Quartier / das ist die bürger in denselbigē wonende / sollen sich in iren heusern wachhafftig enthalten / auff das / so es diese oder andere felle / noth oder gelegenheit heischen thete / vnd sie von dem Bürgermeister / der dz Radt-  
haus wartet / gefordert wurden / das sie als denne / wie fromme vnd getrewe Bürger / erfunden werden möchtē.

Hierneben sol nichts desto weniger gute Wacht in den Quartiern / durch die jenigen den die Wache die selbige nacht geboten ist / mit fleis gehalten werden / Welche Wacht ein jzlicher auff irn örtern bleiben / vnd auff alle felle gute achtung haben sollen.

**xvii.** **Were es** aber sache / dz jemandes  
 C ij Erbe

Erbe oder eygenthumb / in einem andern Quartier do er nicht wonete / bröte / oder sich des fewres / an demselbigē orte / an dem seinē besorgete / oder sonst nahe freundschaftt oder gesellschaftt / daselbst wonende hette / denselben sol wol gebüren mögen / aus jrem Quartier da sie gefessen / in ein anders als dz brennende Quartier / vnd die jrgent zu den jrem / oder auch zu jren freunden oder gesellschaftten / denselbigen zu troste vnd hülffe zu lauffen / vnd daselbst / des besten nach jrem vermögē zu thun

**Wie die Kotten geschickt / vnd wes sie sich im fewers felle halten sollen.**

**xviii. Erstlich** sollen die Kottmeister /



ster/ein jeder in seiner Kotten vorschaf-  
 fen/ein tuzent lyderne Emmer/ vnd is-  
 halbe tonne mit eisern benden beschla-  
 gen / vnd mit einem par beumen vor-  
 sorget/darmit man noturfft des was-  
 fers/ vnd in der eyle zum fewre tragen  
 möge. Vnd die obgedachte emmere  
 vnd thonnen/sollen aus der Kotte ge-  
 zeuget/bezalet/auch mit der Stadt vñ  
 Kottmeisters zetchen/gemerckt / vnd  
 also vor vñd vor zu obengedachtem  
 Fewer bey einander gehalten werden  
 sollen/Welche Emmere vnd thonnen/  
 die Kottmeister zu dem Fewre/das in  
 seinem quartier auffgehen möchte/ er-  
 lende vorschaffen/ vnd aber nach gele-  
 schtem Fewre / dieselbigen widerumb  
 zu sich fordern / vnd stetes in guter be-  
 reidtschafft halten sol.



Son Baden / Schö  
penbräwern / Zimmerleuten /  
Mewrern vnd Tregeren.

xix. Item alle der Stadt Badere /  
mit iren gesellen / darzu die Schopen-  
bräwer / Zimmerleute / Mewrer vnnnd  
Treger / sollen sich nach vermöge irer  
Kolle / eynde zu dem fewre / es sey in  
was orte der Stadt das es sey / vorfu-  
gen / vnd mit fleis helffen leschen / bey  
vorlust ires burgerrechts / Vnd ja zu  
forderst die Alderleute der vorgeschrie-  
benen zeche / sich alle bey den Herren  
Burgermeister / oder Radtspersonen  
zum Fewre gehende / begeben / vñ auff  
ire brüder / ob sie daselbst gegenwertig  
oder nicht sein werden / gute achtung  
haben /



54.  
haben/ vnd dieselbigen anzeichnen sol-  
len/ auff das die abwesenden gestrafft  
werden mögen / alles bey der jzt ge-  
melten straffe.

## Von Fuhrleuten/ oder andern/ pferde habenden.

xx. In gleicher gestalt /  
solln alle die Fuhrleute / bey irer bürgerlichen  
pflicht hierzu auch verbundē sein / Als  
nemlich / wasser mit iren / oder denselbi-  
ge küsen die sie von dē Böttigern (wie  
hierundē im xxj. Artickel geschrieben)  
bekomen werden / zum Fewre zu zufü-  
ren / Vñ welcher furman / treger / oder  
sonst Bürger / Feuerwerck brauchen-  
de / oder pferde habende / die ersten küse  
Wassers zum Fewre bringen wird /  
demselbi-

demselbigen sol man v. marck Preussisch/ Dem nechsten darnach iij. dem Dritten iij. dem Vierden ij. vnd dem Fünfften j. marck geben/ Doch also/ das sie alle in derselbigen zufüringe des wassers/ bis zu endlicher leschung des Fiewres verharren.

# Sonden Böt- tichers.

**xxi** Item ein yeder Bötcher/ sol vorpflcht sein/ eine kusen stets in bereitschafft zu haben / mit seinem selbst merck gezeichnet/ vnd so offte ein furman/ dieselbige zu obengedachter fiewres noth/ von jm fördern würde/ so sol er sie jm folgen lassen/ auch sol derselbige



derselbige Böttcher / mit den seinen  
pflichtig sein / solche Füßen helfen auff  
den Schlitten zu setzen / vñ auff's eylen-  
de feste zu machen. Vnd im fall die-  
selbig Füßen in solchen anligen vnd ge-  
schefften zubrochen oder sonst abhen-  
dig wurde / so sollen sie jme nach wir-  
den bezalet werden.

## Sonnder reiffunge eines Hauses / in geschwinden nöten des Feuers.

**xxij. Item** So es sich zutrü-  
ge / dz irgent  
an einem orte in der Stadt ein Feuer  
entstunde / da geringe heuser / als von  
holzwercf oder wachwercf gebawet /  
vnd keine Brandtmauer oder sonst  
D schützunge

54.  
schüßunge vorhanden were / dadurch  
das Feuer auffgehalten werde möch-  
te / so sol vnd mag als dan j. oder ij. der  
selbigen heuser / welche zu verhüttunge  
weitere schadens / am gelegest zu sein /  
angemerckt wurden / mit Radt vnd  
Consent des beyseindten Bürgermei-  
sters vñ Radtes p. s. / vormöge der  
Stadt Wilfür / dergleichen auch epli-  
cher vornemsten beywonenden Bür-  
gern / gebrochen / nidergerissen / vnd al-  
so weiterer schade verhüttet werden /  
Vnd als dan sol solcher schade des ni-  
dergebrochenen hauses / durch die ne-  
gestfolgenden nachbarn (nach eines  
E. R. erkentnis) getragen vnd erstat-  
tet werden.

xxiii. Des wis hiemit / etw  
E. R. eines  
jlichen



55

selichen getrewē Bürger (keinen aus-  
genommen) bey seinen ehren/eiden vnd  
pflichten/so er Kd: May: vnserm aller  
gnedigsten Herrn / vnd darneben et-  
nen E. R. gethan / mit fleis ermanet  
haben/ sich in sellen des Fettes/nach  
obengeschriebener Ordnung / also zu  
halten/ vñ in der that zubeweisen/als  
im dz zu ehren vñ burgerlicher pflicht  
vnuorwisslich sein möge/ denn die ihe-  
nigen so hierkegen thunde / befunden  
werden / sollen des bürgerlichen rech-  
tes vnwerdig geachtet werden.

**xxiii.** **Do** aber <sup>hie oben/</sup> jemandt  
der nicht ein Bürger were/ auch keine  
anzeigung oder kundschafft gebē kun-  
de/weme er zustendig/ oder mit weme  
er dahin gekommen/ zum Fette lauf-  
D ij fen

56.  
fen wurde/ so sol der Burg. sampt den  
Kattes personen macht haben/ solche  
man abzuweisen / oder nach gelegen-  
heit der person vnd vordechligkeit der  
selbigen in vorhaffung zu nemen.

## Son außgedrage- ner Farender Habe.

xxv. Item mit der faren-  
den habe/  
als gefesse/bencken/stüle/tische/bedtē/  
fasten vnd ander hausgeredte/ so aus  
dem feure getragen/ vnd gerettet wür-  
de / sol es dergestalt gehalten werden/  
das man dasselbige alles nicht vor/  
oder bey dz brennende haus nider se-  
zen/ auff das keine vorhinderung da-  
durch geschehe / vnd das arbeitende  
volck



397.  
volck vorhindert wurde / Besunder  
von dannen hinweg in eine abgelege-  
ne stelle / wo vnd wohin das die beisei-  
enden Burg. oder Radtsperson bese-  
len / vnd so durch den Herrn Burg.  
dazu möchten verordent / getragen  
werden sol / vnd daselbst durch ezliche  
Kotten / so darzu verordent / verwart  
werden möge / Vnd so jemand sich  
vnterstunde / etwas derselbigen außge-  
tragenen Habe oder sonst perseel / den  
vorbrandten betrübeten leuten zu ent-  
wenden / das sol im zum höchsten ge-  
rechnet vnd ernstlich gestrafft werden.

**xxvj.** Wo auch yemandt  
sich vnter  
stehen wurde / in solchen fellen des feu-  
res / irfeine Emmere / Sprützen / Thon-  
nen / küfen / oder dergleichen Fewres  
D iij bereitshafft /

92  
Bereitschafft / heimlich oder offenbar  
weg zu nemen / vnd an sich zu bringen  
der sol auch der massen nicht weniger  
dan vor einen Dieb gerechnet vnd ge-  
straffet werden.

## Öffnung der Thore in zeiten des Feures.

xxvij. Item in fall eins  
feures /  
so dz irgent in der Rechte Stadt / Alten  
oder Vorstadt / bey nachtes zeiten ent-  
stunde / so sol keine pforte noch toher / on  
des Herren Bürgermeisters / der das  
Wort hat / vnd das Rathhaus zu der  
zeit wachtende befehl / geöffnet werdē /  
Wo aber aus ir keiner Ursachen / die  
pder jenne thor oder pforte zu öffnen be-  
fohlen



sohlen wurde/ so sol als denne gedach-  
ter Herr Bürgermeister / etliche Kos-  
ten oder sonst bürger verordnen/vnnd  
auffmerkung haben lassen / damit  
nicht zu viel vnnd vnnütze Volck/ ein  
oder aus/vnnützlich lauffen möge.

**H**iernach folget ein  
bericht vnd vnterscheidung/der  
iiiij. Quartier der Rechten  
Stadt Danzig.

**D**erhalben/ auff das ein je-  
der dieser Rech-  
ten Stadt Danzig inwonender bür-  
ger/ gute wissenheit vnnd gnugsamen  
bescheidt / der iiiij. Quartier wo hin  
und wie weit oder nicht / sich die selbi-  
gen

60.  
gen erstreckt/haben möge/ so thun wir  
jdemenniglich vnsern Bürgern die-  
sen bericht wie folget.

## Roggen Quartier.

Das Roggen Quartier/  
streckt sich  
also/ Nemblich/ anzuhebende am Bis-  
scher thor nach der Vorstadt gelegen/  
vnd von dar/ durch die Masfawische/  
Kremer/ vnd kleine kremer gassen/ vnd  
nicht forder / Sonder von dannen ab  
die Heilig Geist gassen/ thalgehnde  
bis an das Wasser/ Dis alles zur rech-  
ten hand ist das Roggen Quartier.

## Hoche Quartier.

Abermals



**Abermals** von dem gemel-  
 ten Fischer thor/  
 durch die Masfawische / Kremer vnd  
 kleine kremer gassen/bis an dē Tham/  
 vnd also von dannen die Heilig Geist  
 gasse/auffgehende/ bis an das heilige  
 geist thor/ zu berge warz gelegen / dis  
 als nemlich zur lincken hand / ist das  
 Hohe Quartier.

**Breite Quartier.**

**Aber vom** istgedachten heyl-  
 ligen Geist Thore  
 an / dieselbige gasse wider thalgehen-  
 de bis an den Tham / vnd wider den  
 Tham in die lenge / bis an dz Haus-  
 thor / dis alles zur lincken hand / ist  
 das Breite Quartier.

Ⓔ Fischer

# Fischer Quartier.

Sind wider ober sich / Von dem Haus thore an / den Tham zu rücke / bis in die kleine Fremer Gasse / vnd von dannen die Heilig Geist Gasse thalgehnde / bis an das Wasser / dis alles zur lincken hand ist das Fischer Quartier.

Hernach folget ein vnterricht in kurzer Ordnung / wor nach man sich im Falle eines brandes vnter den Speichern mag vnd sol wissen zu halten.

In



# Sorrede.

In gleicher gestalt vñ sorg-  
 feldigkeit / hat  
 auch ein Erbar Rath vorgedacht / die-  
 se nachgeschriebene Ordnung / vñ be-  
 reitschafft vnter den Speichern / also  
 in fünfftigen zeiten zuhalten beschlos-  
 sen / gemacht vñ verordnet / damit das  
 Feuer vnter den Speichern deste bas  
 zuuorhütten / oder iho so das irgent  
 entstunde (das Gott lange verhütten  
 wolle) desto besser vnd ehe / durch sol-  
 che Ordnung / Welche auch ein Erbar  
 Rath stracks gehalten haben wil / zu  
 dempffen vnd zu retten.

E ij Zum

i. Zum Ersten alle die  
 jenigen /  
 so eigene Speicher ober der Roggen-  
 brücke / Nemblich langs die Motlow/  
 nun zur zeit ligen haben / oder nach-  
 mals daselbigest bekommen vnd haben  
 werden / die sollen ein jglicher vor sich /  
 vnd bey seinem Speicher ein tuzent /  
 Aber die andern Speicher / nicht an  
 der Motlaw / besonder sonst gelegen /  
 ein halb tuzent lyderne Eimer vnuor-  
 züglich schaffen / vnd bey denselbigem  
 Speichern / zu langen tagen / zu kei-  
 nem andern gebrauch / denn zu Few-  
 res nöten haben / vnd in jren Speiche-  
 ren halten sollen.

ii. Darneben sol auch ein  
 jglicher bey  
 seinem



seinem Speicher (daselbigest an der  
 Motlaw gelegen) haben / eine gute/  
 starcke lange letter / der massen / als Er  
 die in Fewres nöten / zu errettung sei-  
 nes Speichers / getrewet zu gebrau-  
 chen / Darzu eine forze dobbelte letter /  
 von xvj. sprosseln vngeserlich / die man  
 in der eyl vnd not des fewres / von der  
 brucken in die Motlaw hinab lassen /  
 vnd das wasser erlangen vnd auffho-  
 len möge / darneben auch ein wasser-  
 haken zu demselbigen brauche zusamē  
 haben sol / Aber die besitzer der andern  
 Speicher nach der Motlaw gelegen /  
 sollen in gleicher massen ein jzlicher  
 bey seinem Speicher haben / eine gute  
 lange letter / dergleichen auch ein was-  
 serhofen / alles zu dem brauche / wie  
 oben beschriben stehet.

667  
iii. Wo aber zween Speicher  
unter einē da-  
che sind/ die sollen in dem fall/ vor ey-  
nen gerechenet werden.

iiii. Were es auch/ das yr-  
gent ij. iij. od-  
mehr/ an einem Speicher teil hetten/  
da sol ein jglicher/ nach anzal oder  
masse seines teils/ diese obengeschribene  
Ordnung vnd bereitschafft helfen  
zeugen/bezalen/vnd erhalten.

v. Sind wan der oder jener  
Speicher/ ye-  
mandes vormittet wird/ so sol darne-  
ben solche obenberürte bereidschafft/  
dem myeter oberantwort werden/ vñ  
also bey dem Speicher vor vñd vor  
bleiben/ auch nachmals widerumb/  
nach



67.  
nach ausgange der mitthe/dem Spei-  
cherherren ganz vñ vnuerückt ober-  
antwort werden / auff das also von  
ihare zu ihare / die obenberürte Orde-  
nung erhalten / vnd bey niemand yr-  
gent mangel oder gebrechen hierinne  
befunden werde.

**Vj.** Des sollen die Veror-  
erherren / so beide aus dem Rath / vnd  
von den Bürgern hierzu / Nemlich /  
vnter vñ zu den Speichern / verordnet  
vnd deputiret / zwey mal im Jare / als  
auff Ostern vnd Michaelis ombge-  
hen / vnd solche ordnung vnd bereidt-  
schafft / bey allen vnd jglichen Spei-  
chern vntersuchen / vnd die nachles-  
gen / der Wette in schriftten vbergeben  
vnd anzeichen / daselbst als denne die-  
selbigen

selbigen bruchfelligen / bey iij. gutten  
Marcken gestraffet werden sollen.

**vij.** Auch sollen aus ey-  
nes Er-  
baren Raths beschaffung an jßliche  
ortspeicher / einen guten Fehrhafē / vñ  
eine lange Letter gehalten vñ bestellt  
werdē / darauff auch die beiden Bür-  
gers / die neben den Raths personen zu  
Fehrherrn verordnet werden / stetes  
gute acht vñ auffmerckung habē sol-  
len / das darzu kein gebrechen zufalle /  
Besonder auff zukünfftige felle des  
Fehres / allewege in bereidschafft vor-  
handen sein / vñ hangen sollen.

**vij.** Sind zu mehrern vor-  
rad / sollē auch  
vnter den Speichern / nicht doch an  
der



der Motlaw/besonder sonst in den gas  
 sen gelegen/ezliche brunnē / vmb not-  
 turfft des Wassers in Fews nöten in  
 der eyle zu haben/gemacht werdē/ dar  
 zu die erste vnkost / vnd sonst künfftige  
 vnderhaltungē/ die ganze gasse /nach  
 der weise vnd masse (als das in der  
 Nechten stadt/ mit den Brunnen ge-  
 schicht vnd gehalten wird) tragen sol.

**ix.** Weiter sollen auch  
 den Speichern / in iij. örtern schlies-  
 hafftige vorwarung gemacht vñ hin-  
 furder gehalten werden/vñ in jglicher  
 vorwarung ein duzent lyderne eimer/  
 vnd ij. forse lettern/ vorwaret werdē/  
 auff das die Wacht/das auffgehende  
 Feuer/ernstlich vnd vor der hand/ehr-  
 es zu kressen keme / mit dieser bereit-  
 schafft/



Schafft/ nach ihren besten Vermögen/  
vorbieten vnd dempffen mögen.

X. So aber das Feuer dasel-  
best vnter dē Spei-  
chern oberhand neme / vñ der Thorn-  
wechter / mit dem fleppel (wie im sech-  
sten Artikel in der Stadt Feuersord-  
nung oben geschrieben) an die glocke  
schluge / so sol sich des Herrn Bürger-  
meisters kompan / sampt den zugesü-  
geten Ratspersonen / seines Quar-  
tiers / eylende vnter die Speicher zu  
dem Feure begeben.

Xi. Des sollen zu leschung  
oder rettü-  
ge solches Feures / das Roggen vñnd  
hohe Quartier sampt den Tregeru/  
Zimmerleuten / Meurern / vñd Scho-  
penbratwern /



penbrassern/ nach vormöge ihrer Koble/ mit den ersten vnd forderlichsten zuuorsügen vorpflicht sein/ Aber die andern ij. als das Breite vnd Fischer Quartier / die keine Speicher eigen/ noch zur mitte habē/ sollen sich in ihren heusern wachhafftig halten/ in masse vnd nach der gestalt / wie das vorhin im xvj. Artickel der Feurordnung der Rechtenstadt vorzeichnet stehet / auff das/ so etwan des Feures/ oder sonst andere zufellige noth erforderete/ vñ der herr Bürgermeister sie durch ire quartier vnd Kottenmeister/ beschicken/ heischen/ vnd in was zu thuende anzeigē/ oder befehlen wurde / das sie als demne/ vormöge ihrer Bürgerlichē pflicht/ bey der hand gutwillig vnd als getrewe Bürgere befunden wurden.

F ij In



xii. In gleicher gestalt/ sollen auch die Bader vnd andere mit allen iren gesellen zu lesschung des fetwres/ Wo das vnter den Speichern in künftigen tagen auffgehen möchte / verpflichtet sein/ wie dauon in der Fetwers Ordnung der Rechten Stadt/ im xx. Artikel weiter vormeldet ist.

xiii. Sind im sal so jemand von den Zimmerleuten/ Mewrern/ Tregern/ Baidern oder sonst jemand anders/ in solcher zuthat vnd Christlicher hülffe vntertraw/ zu vnfall oder schaden keme / es geschege in der Rechten stat/ Vorstat/ Alden stat/ oder vnter den Speichern/ dem sol der ihemige/ in welches Speichers rettunge solcher schade geschehe/ heilen



heilen lassen / vñnd darzu mit einem  
zimlichen geschencke erkennen.

**xiii.** **Und so** es sich mit sol-  
chen schaden  
also zutrüge / das der schadhaftige  
Man / lahm wurde / oder sonst zu ver-  
kürzūg leiblicher gesundheit gedynge /  
demselbigen sol man (nach anmer-  
ckung vñ zuthat eines E. N.) im Ho-  
spitael mit aller leiblichen notdurfft /  
zu seinen tagen vorsorgen.

### **Son nider reissunge** eines Speichers.

**xv.** **Item so** es die gelegen-  
heit vñ gewalt  
des Fewres also forderte / das irgent  
**F ij** omb

vmb weiteren schadens zuuorhüten/  
 ein Speicher gebrochen vnd midderge-  
 rissen werden muste / als denne sol ge-  
 schehen/in massen/forme/rath vnd ge-  
 stalt / wie oben im xxij. Artikel der  
 Fwres ordnung/ ober die Rechttestat  
 Dantzgk lautende/enthalten wird.

**xvi.** Item so ein Furman  
 oder sonst tre-  
 ger pferde habende (die da bald inn  
 krafft dieser Ordnung / die küsen mit  
 wasser/ zum fwe auff's eilenste zufü-  
 ren vorpflcht sein sollen) der erste/ der  
 andere / oder dritte zc. mit den küsen  
 wassers zum Fwre/ eines brinnende  
 Speichers kommen wird / der sol sich  
 des frewen vnd geniessen / das oben  
 im xx. Artikel. hie von vorzeichnet  
 stehet.

Fwres



# Fewers Ordnung der Alten Stadt Dantzick.

i. Item so ein fewr irgēt auff  
der Altenstat auf-  
gienge/ so sol sich der jüngste Bürger-  
meister (nach der fuer zu rechen) mit  
seinem zugesügeten Rathsgliedmas-  
sen/ vnd sonst Quartiergenosse/ Offic-  
rern/ Dienern/ vnd andern/ mit deme  
ersten dahin zum Fewre wenden/ vnd  
sich in deme also halten/ als oben in  
der Fewrs Ordnung/ der Nechtenstat  
Dantzick belangende/ enthalten wirt.  
Vnd

ij. **Und nach** deme dē auch/  
 die Alte Stadt  
 Danzig in iiii. Quartier geteilet / so  
 sollen sich auch die Quartier leute / da  
 ein Feur / in einem oder andern Quar-  
 tier daselbst auffginge / also halten vñ  
 getrewlich beweisen / als oben in der  
 Rechtenstat Feurs ordnung / Nem-  
 lich im xv. xvj. xviii. vnd xix. Artic-  
 feln beschrieben steht.

iij. **Item die** Feurhoken  
 vnd Lettern /  
 sollen auch daselbigst auff der Alten  
 Stadt / in einem jßlichem Quartier /  
 an bequeme vnd gelegene örter gehan-  
 gen / vnd vor vnd vor / durch auffmer-  
 ckunge der Nachtspersonen vñ Quar-  
 tiermeister von der Altenstadt unter-  
 halten werden / in aller masse vnd ge-  
 stalt /



stalt / als in der Rechten Stadt verordent / vnd oben im Ersten Artickel aufgedruckt ist.

**iiii.** Item ein <sup>ijlicher bürger/daselbest</sup> auff der Altenstadt wonende / sol sich zum minsten mit ij. Edderne Emmern versorgen / die er in fewres nöthen zu seinem vnd seines nachbarn notdorfft brauchen möge.

**v.** Auch sollen daselbst auff der Alten Stadt / in einer Summen viij. küsen gemacht / auch mit schlitten vnd sonst anderer zubehörunge vorsorget / vnd in gelegene örter der iij. Quartier ausgeteilet / verordent vnd gestellet werden / die in nöten des Fewres in gemeine dienen /

**G** vnd

vnd immer vor vnd vor vnterhalten  
werden sollen.

**vj.** **Und** derjenige furman  
oder wer das  
sonst sein möchte / der die erste küßen  
mit wasser zum Fewe bringen / vnd  
darbenebē in der zufürunge des was-  
ser s / bis zu endlicher entleschung des  
fewers vorharren wurde / derselbige  
sol sich auch des frewen / vñ geniessen /  
wes oben im xx. Artickel geschrieben  
stehet.

**vij.** **Item** / **Mit** <sup>nidder-</sup>  
<sup>reissung</sup>  
eines hauses / im fall so das die gelegē-  
heit vnd noth des Fewrs forderde / sol  
es dermassen gehalten werden / als  
oben im xxij. Artickel vormeldet wird.  
Hierneben



**viiij.** Hierneben <sup>angemer</sup>cket/ das  
 offtmals/ geseze vnd Ordnunge nach  
 der zeit vnd gelegenheit wandel vnd  
 besserunge erfordern / so wil sich ein  
 E. R. hiermit allenthalben vorbehal-  
 ten haben / diese vorgeschriebene Ord-  
 nung/ in allen vnd jzlichen vorberür-  
 ten puncten / Clauseln vnd Artickeln/  
 nach der sachen/ felle vnd zeit gelegen-  
 heit/ zu endern/ minnern/ mehren vnd  
 zuuorbessern.

**W**esche alle vnd jz-  
 liche Punct vnd Artickel / dieser oben-  
 geschriebenen Fewres Ordnung / wil  
 ein E. R. von jedermenniglich / aller  
 dreyer Stedte Danzig inwonenden  
 Bürgern/eigentlich gehalten haben.

**G ij**      **Vnd**



**Sind auff das** deme also:  
 ohne alle  
 mangel vnd gebrechen deste besser nachgegan-  
 gen/ vnd in der that nachkommen werden möge/  
 so sol ein ißlicher Bürger/ in den gedachte dreh-  
 en steten Dankigt wonede/ diese Fewres Ord-  
 nung in seinem hause zu haben schuldig sein/  
 omb deste besser in zeiten vnd sellen der  
 Fewres nöten/ sich wissen darnach  
 zu richten.

FINIS.







Bedruckt zu Dan-  
zigk: durch Ja-  
cobum Rhodii.

Quinto M. D.

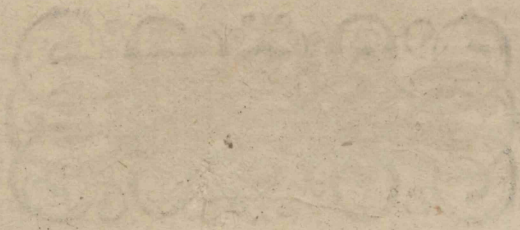
LXV.



(1565)



82,

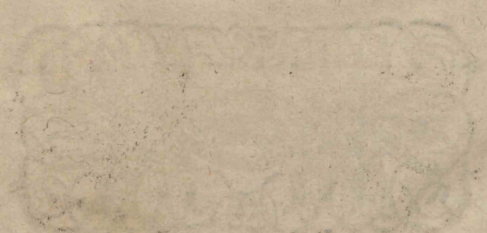


LIBRARY OF THE  
MUSEUM OF NATURAL HISTORY  
NEW YORK

NO. 1000  
1880

1880

LXV



NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION